

IHR GUTES RECHT !

Anzeige



Autor
Rechtsanwalt
Thomas Jahn
Fachanwalt für
Verkehrsrecht

Urlaubszeit = Reisezeit

Jeder wünscht sich einen unbeschwertem erholsamen Urlaub und für die meisten von uns wird dies auch so sein in den nächsten Wochen.

Jedoch bietet auch der Urlaub immer wieder Anlass für rechtliche Probleme.

Diese können in einer mangelhaften Reise selbst ihre Ursache haben oder aber wer z.B. mit dem Auto unterwegs ist, kann Opfer eines Verkehrsunfalles oder aber auch eines Bußgeldverfahrens werden.

Sollte bei einer gebuchten Reise das Hotel oder irgendeine andere Leistung nicht dem Vereinbarten entsprechen, ist es wichtig, dass man vor Ort noch bei der Reiseleitung den Mangel anzeigt und dazu auffordert, für Abhilfe zu sorgen. Tut man dies nicht, kann man im Nachhinein keine Minderung des Reisepreises mehr verlangen.

Wie bei den meisten anderen rechtlichen Problemen ist hier auch eine Dokumentation wichtig, also den Fotoapparat, den man im Urlaub sowieso mit hat, in Aktion bringen und wenn möglich auch nach

Zeugen suchen, die dann notfalls in Deutschland die misslichen Umstände bestätigen können vor Gericht.

Auch in Deutschland angekommen muss man wieder sehr schnell handeln, denn wenn man nicht innerhalb eines Monats seine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter geltend macht, verjähren diese. Hat man die Ansprüche dann geltend gemacht, hat man dann noch einmal 2 Jahre Zeit, diese auch durchzusetzen. Dann verjähren sie endgültig.

Ist man in einen Verkehrsunfall verwickelt, so ist es nahezu Pflicht, die Unfallaufnahme durch die örtliche Polizei vornehmen zu lassen.

Die Regulierung des Unfallschadens kann dann, zumindest wenn man im EU-Ausland einen Verkehrsunfall hatte, vorort in Deutschland durchgeführt werden. Hierzu sind die Versicherer verpflichtet worden, Regulierungsstellen einzurichten, über die dann der Schaden geltend gemacht werden kann. Was reguliert wird, richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem der Unfall sich ereignete. Hier gibt es doch erhebliche Unterschiede. Jedoch wird in der Regel nicht so viel reguliert, wie hier bei uns in Deutschland.

Anders ist dies bei Bußgeldern. Diese sind in der Regel im Ausland höher als in Deutschland. Besonders in den skandinavischen Ländern sind dra-

konische Geldbußen möglich. So kostet z.B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 20 km/h in Norwegen mindestens 480,00 €.

Diese Bußgelder können in den 26 EU-Ländern, auch hier in Deutschland, vollstreckt werden. Das Bußgeld inklusive Verfahrensgebühr muss mindestens 70,00 € betragen und es muss sich um einen Verstoß handeln, der dem Fahrer nachgewiesen ist.

In vielen Ländern haftet der Halter für Verstöße, die mit dem Auto begangen werden. Ein auf dieser Grundlage ergangener Bußgeldbescheid ist in Deutschland nicht vollstreckbar. Man muss dies aber bei der die Vollstreckung durchführenden Stelle einwenden.

Beachten sollte man dabei aber, dass man dann auch in dieses Land, aus dem der Bußgeldbescheid kam, über Jahre nicht mehr fahren sollte. Diese Bußgelder sind den Polizeibehörden dort bekannt und sollte man in eine Verkehrskontrolle geraten, werden diese umgehend vollstreckt, d.h. in aller Regel wird das Auto sichergestellt, bis das Bußgeld bezahlt ist.

Ich wünsche den Lesern unserer kleinen Anzeigen, dass sie in ihrem Urlaub keinen Anlass finden, sich danach rechtlich beraten lassen zu müssen. Sollte dies aber doch der Fall sein, so stehen wir gern hilfreich zur Seite, um Ansprüche geltend zu machen bzw. abzuwehren.

JAHN · RECHTSANWÄLTE

Büro Weida: Neustädter Str. 25 · Tel.: 036603/46064 · Fax: 46065 · E-Mail: weida@kanzlei-jahn.de

Büro Pößneck